

Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Straubenhardt gültig ab dem 01.09.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in Straubenhardt ab dem 01.09.2020 beschlossen.

1. Privatrechtliche Einrichtung

Die Gemeinde Straubenhardt betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als privatrechtliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. Benutzungsentgelt

Das monatliche Benutzungsentgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

Die Ermäßigungen aufgrund von Geschwister werden gestaffelt gewährt. Bei zwei Kindern in der Familie verringert sich das Entgelt um 25 %, bei drei Kindern in der Familie um 50 % und bei vier und mehr Kindern um 80 %.

Im Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt wird den Vorschülern der Grundbetrag für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (VÖ) erlassen. Ab bekanntwerden einer Zurückstellung wird ein Kind im Folgemonat wieder entgeltspflichtig, bis ein Jahr später die Entgeltbefreiung erneut greift und somit 12 entgeltfreie Monate gewährt wurden.

Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten des Kindergartens. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kindergartenbetreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in den Kindergarten und beim Austritt aus dem Kindergarten wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

Buchungen sollen für ein Kindergartenjahr beibehalten werden. Änderungen während des laufenden Jahres können aus wichtigen Gründen gewährt werden.

Für die Erweiterung des bestehenden Betreuungsangebotes einer Kindertagesstätte sind die Bedarfe von 10 Kindern notwendig. Bei weniger als 5 Kindern behält sich der Träger vor, dass Betreuungsangebot einzustellen.

Der Träger behält sich vor, Nachweise über Berufstätigkeit anzufordern. Diese sind auf Verlangen vorzulegen.

Familien mit (Beträge pro Monat)	1 Kind (100 %)	2 Kinder (jeweils 75 %)	3 Kinder (jeweils 50 %)	4 und mehr Kinder (jeweils 20 %)
Betreuungsform (5-Tages-Buchungen)				

Betreuung von Kindern **unter 3 Jahren**

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 6 Stunden	240,00 €	180,00 €	120,00 €	48,00 €
VÖplus 7 Stunden	300,00 €	225,00 €	150,00 €	60,00 €
GT (Ganztagesbetreuung) Mind. 8 Stunden	400,00 €	300,00 €	200,00 €	80,00 €

Modul in Conweiler: VÖ 3 Tage (Mo., Mi., Fr.) 6 Stunden	144,00 €	108,00 €	72,00 €	29,00 €
Modul in Feldrennach: VÖ 3 Tage (Mo., Di., Mi.) 6 Stunden	144,00 €	108,00 €	72,00 €	29,00 €

Betreuung von Kindern **über 3 Jahren**

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 6 Stunden	120,00 €	90,00 €	60,00 €	24,00 €
VÖplus 7 Stunden	150,00 €	112,50 €	75,00 €	30,00 €
GT (Ganztagesbetreuung) Mind. 8 Stunden	240,00 €	180,00 €	120,00 €	48,00 €

Vorschüler (letztes Jahr, VÖ-Beitrag) 6 Stunden	Beitragsfrei			
---	--------------	--	--	--

Betreuung von **Schulkindern**

GT (Ganztagesbetreuung)	216,00 €	162,00 €	108,00 €	43,00 €
--------------------------------	----------	----------	----------	---------

3. Essensentgelte

Für die Betreuung über 6 Stunden hinaus wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Hierfür wird ein pauschales Entgelt von 58,00 €/Monat erhoben. Die Abnahme des Mittagessens ist bei einer Betreuung über 8 Stunden hinaus verpflichtend. Das Entgelt wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhoben. Ermäßigungen nach Nr. 2 gelten hier nicht.

4. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahmen in die Einrichtung beantragt haben.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 01.09.2020